

Sitzung vom 4. Dezember 2013

**1362. Anfrage (Druckreduktion und Versiegen von gewissen  
Quellen bei der Quellenbesteuerung im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 30. September 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Es scheint im Kanton Zürich mindestens zwei Kategorien von Quellensteuerepflichtigen zu geben: Diejenigen, welche ordnungsgemäss monatlich mit der Steuerbehörde abrechnen, und solche, welche nach zwei Jahren Nichtbezahlung von Quellensteuern ihre Steuerschulden (rund 1,3 Mio. Franken) erlassen erhalten. Besonders trivial erscheint dies, wenn es sich um einen Professional-Klub handelt, welcher vor allem dem Hobby von dem Spitzensport frönenden Investoren dient. Sollte es zutreffen, dass besagter Klub postwendend nach erfolgtem Erlass der Quellensteuern wieder mindestens einen höchstbezahlten, ausländischen Spieler engagierte und auch mehrere Schweizer Topspieler neu unter Vertrag nahm – geschätzte Kosten für diese neuen Rennpferde im Stall rund 1,25 Mio., so ist dies ein Hohn an alle Steuern Zahlenden in unserem Kanton.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich die Finanzkontrolle dieser Zustände angenommen und die Dienstabteilung Quellensteuern des Kantonalen Steueramtes einer genaueren Überprüfung – insbesondere betreffend Pendenzen und Rückstände bei der Veranlagung und bei der Eintreibung geschuldeter Steuern – unterzogen?
2. Bestehen Rückstände bei der Veranlagung und Eintreibung geschuldeter Quellensteuern im Kanton?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun oder hat er schon Massnahmen – und wenn ja, welche – eingeleitet, sollte es zutreffen, dass bei der Dienstabteilung Quellensteuern grössere Rückstände bei der Veranlagung und bei der Eintreibung geschuldeter Quellensteuern bestehen?

4. Auf wie viele Franken beliefen sich die im Rechnungsjahr 2012 im Kanton Zürich veranlagten Quellensteuern und auf wie viele Franken beliefen sich die im Kalenderjahr 2012 und die im Kalenderjahr 2013 bis dato definitiv durch den Kanton abgeschriebenen Quellensteuerforderungen?
5. Die Abschreibungen von Quellensteuerforderungen sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Während im Rechnungsjahr 2002 noch rund 1,7 Mio. Franken abgeschrieben wurden, schrieb der Kanton Zürich im Rechnungsjahr 2011 rund 4,8 Mio. Franken ab. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese unbefriedigende Praxis zu ändern? Gedenkt der Regierungsrat auch konsequent die (quellen-) steuerpflichtigen Arbeitnehmer in die Pflicht zu nehmen, wenn deren Arbeitgeber ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Finanzkontrolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan ist unter anderem zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung sowie der Rechnungen der Leistungsgruppen (§ 15 Abs. 1 lit. b Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 [FKG, LS 614]). Bei dieser Prüfung werden jährlich die Leistungsgruppen Nrn. 4400, Steuern Betriebsteil, und 4910, Steuererträge, geprüft. Diese jährliche Prüfung umfasst auch die Konten, die in der Dienstabteilung Quellensteuer im kantonalen Steueramt geführt werden. Eingeschlossen in die Prüfung durch die Finanzkontrolle sind Pendenzen und Arbeitsrückstände. Bei der Prüfung für das Jahr 2012 lagen der Finanzkontrolle auch Unterlagen zur Einsicht vor, die den in der Einleitung der Anfrage erwähnten Fall betreffen.

Die Finanzkontrolle ist verwaltungsunabhängig und administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet (§ 1 Abs. 2 und 3 FKG). Sie erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 FKG). Im Tätigkeitsbericht 2012 weist die Finanzkontrolle darauf hin, dass die technischen Hilfsmittel im Bereich Quellensteuer als unbefriedigend bezeichnet werden müs-

sen und der Regierungsrat 2011 die Ablösung der Quellensteuerapplikation beschlossen habe. Weitere Ausführungen zur Quellensteuerapplikation vgl. Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 2:

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Fälligkeit der Lohnleistungen an die betroffenen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Quellensteuern abzuführen; weiter muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber periodisch mit der Dienstabteilung Quellensteuer über die zurückbehaltenen Quellensteuern abrechnen (§ 92 Abs. 1 lit. c Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [LS 631.1]).

Gemäss Ziff. 64 der Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 30. September 2005 (LS 631.422) verfügt die Dienstabteilung Quellensteuer den Zeitraum, über den die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber abzurechnen hat (Abrechnungsperiode). Fehlt eine solche Verfügung, sind die Abrechnungen monatlich oder, wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, vierteljährlich zu erstellen (monatliche bzw. vierteljährliche Abrechnungsperiode).

Die Dienstabteilung Quellensteuer prüft die eingehenden Abrechnungen und nimmt allenfalls Korrekturen vor. Alsdann stellt sie der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Quellensteuern in Rechnung; diese sind schliesslich innert 30 Tagen zu bezahlen (Ziff. 70 der erwähnten Weisung).

Gemäss Angaben der Dienstabteilung Quellensteuer wird derzeit eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von gegen vier Monaten benötigt, bis die Quellensteuern, nach Erhalt der Abrechnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, in Rechnung gestellt werden können. Eine solche Zeitdauer erscheint als zu lang; einem optimalen Ablauf würde es entsprechen, wenn die Rechnungen innert Monatsfrist nach Eingang der Abrechnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zugestellt werden könnten.

Zu Frage 3:

Die Pendenzen in der Dienstabteilung Quellensteuer hängen unter anderem mit der dort verwendeten Applikation zusammen. Diese Applikation geht auf das Jahr 1985 zurück und vermag – wie auch die Finanzkontrolle in ihrem Tätigkeitsbericht 2012 festgestellt hat – unter heutigen Gesichtspunkten nicht mehr zu befriedigen.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den letzten zehn Jahren von rund 68 600 (2002) auf rund 159 300 (2012) erhöht hat; dies

entspricht einer Zunahme von über 130%. Im gleichen Zeitraum hat sich auch die Zahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von rund 10 400 auf rund 21 200 erhöht; auch hier ergibt sich eine Zunahme von über 100%. Bei der Zahl der heute zu bewältigenden Fälle ist eine Automatisierung von möglichst vielen Verfahrensabläufen unerlässlich. Auch in dieser Hinsicht ist jedoch die Applikation in der Dienstabteilung Quellensteuer veraltet. Dies hat zur Folge, dass insbesondere alle Abrechnungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch im Handbetrieb verarbeitet werden müssen. Selbst elektronisch eingereichte Abrechnungen müssen noch ausgedruckt werden, bevor sie verarbeitet werden können.

Die heutige Applikation in der Dienstabteilung Quellensteuer muss daher ersetzt werden. Der Regierungsrat bewilligte mit Beschluss Nr. 517/2011 für diesen Ersatz eine gebundene Ausgabe von Fr. 8 250 000 (Fr. 5 362 500 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 2 887 500 zulasten der Erfolgsrechnung). Die Arbeiten sind im Gange. Im Verlauf des Jahres 2014 erfolgt die Inbetriebnahme erster Elemente (Webportal zur elektronischen Einreichung der Quellensteuerabrechnung). Die vollständige Inbetriebnahme ist für 2016 geplant.

Zudem wurde der Personalbestand in der Dienstabteilung Quellensteuer, ausgehend von 2008, um rund 1000 Stellenprozente erhöht. Diese Massnahme verhinderte ein weiteres starkes Anwachsen der Pendenzen aufgrund der laufend steigenden Fallzahlen. Wie erwähnt, ist jedoch die Zeitdauer, bis die Quellensteuern, nach Erhalt der Abrechnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, in Rechnung gestellt werden können, immer noch zu lang. Im kantonalen Steueramt werden daher zurzeit weitere Massnahmen geprüft, um die Rechnungsstellung schon vor Inbetriebnahme der neuen Applikation beschleunigen zu können.

Zu Frage 4:

2012 betragen die Abschreibungen auf in Rechnung gestellte Quellensteuern Fr. 3 102 644; bezogen auf die gesamten Quellensteuern von Fr. 1 079 322 173, die 2012 in Rechnung gestellt wurden, entspricht dies 0,29%. Im Zeitraum 1. Januar bis Ende September 2013 betragen die Abschreibungen Fr. 1 681 882, was, bezogen auf die bis dahin in Rechnung gestellten Quellensteuern von Fr. 890 696 296, einem Anteil von 0,18% entspricht.

Zu Frage 5:

Für die letzten zehn Jahre ergibt sich folgendes Bild, wenn die Abschreibungen jeweils mit den Gesamtbeträgen für die in Rechnung gestellten Quellensteuern bzw. den Umsätzen verglichen werden:

Jahr	Umsatz	Abschreibungen	Abschreibungen in Prozenten zum Umsatz
	in Franken	in Franken	%
2003	426 744 600	1 064 100	0,25
2004	433 226 800	2 468 100	0,57
2005	507 494 100	1 442 800	0,28
2006	582 938 000	957 700	0,16
2007	737 508 800	1 441 100	0,19
2008	778 802 900	1 036 300	0,13
2009	790 789 400	1 182 200	0,15
2010	811 237 100	2 759 400	0,34
2011	1 074 202 900	4 798 100	0,45
2012	1 079 322 200	3 102 600	0,29
2013 (bis September)	890 696 269	1 681 882	0,18

In absoluten Zahlen haben sich die Abschreibungen erhöht. Verglichen mit dem stetig steigenden Umsatz bewegten sie sich jedoch in einer engen Bandbreite. Bei einem solchen prozentualen Vergleich kann nicht gesagt werden, dass die Abschreibungen in den letzten Jahren massiv zugenommen hätten. Von den in der Beantwortung der Frage 3 erwähnten Massnahmen abgesehen, besteht kein Anlass zu weiteren Vorkehren. Im Übrigen kann die quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerin oder der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer nur so weit zur Haftung herangezogen werden, als die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Quellensteuer nicht abgezogen hat und ein Nachbezug bei dieser oder diesem nicht möglich ist (§ 16 Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 2. Februar 1994 [Quellensteuerverordnung I; LS 631.41]).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**